

Aufgaben des Senatsausschusses SLwW

Abschnitt 1 Rechtliche Grundlagen:	2
Abschnitt 2 Aufgaben des Senatsausschusses:	2
1 Entscheidung	2
Stellungnahme zu Ordnungen für Hochschulprüfungen der Fachbereiche.....	2
2 Beschlussvorbereitung	2
3.1 zum Erlass der Einschreibeordnung (§ 76 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG).....	2
3.2 zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen	2
3.3 zum Erlass übergreifender allgemeiner Prüfungsordnungen (Muster- POs).....	2
3.4 über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen	2
3.5 für weiterbildendes Studium und sonstige Angebote wissenschaftlicher und künstlerischer Weiterbildung	3
4 Beratung des Senats	3
4.1 zur Formulierung einer Teilgrundordnung für das Qualitätssicherungssystem (§ 7 Abs. 1 HochSchG) der Hochschule in Studium und Lehre und daraus folgende Satzungen, Bestimmungen	3
4.2 zur Formulierung von Regeln einer auf Ethik und Redlichkeit verpflichteten wissenschaftlichen Praxis in der Lehre	3
4.3 zur Erfüllung des § 5 Qualitätssicherung (HochSchG) im Bereich Studium und Lehre sowie des § 24 (HochSchG).....	3
4.4 zu hochschulübergreifenden Angelegenheiten der Studienstruktur (§16 HochSchG) und Studienreform (§ 17 HochSchG)	3
4.5 zu hochschulübergreifenden Angelegenheiten von Studienplänen und Prüfungsordnungen (§§ 20 und 26 HochSchG)	3
4.6 zur Umsetzung des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16.Mai 2007	3
4.7 zur Erfüllung des § 35 HochschG	3
5 Mitwirkung.....	3
Auf Anfrage Unterstützung anderer Senatsausschüsse und sonstiger Stellen der Hochschulen für Belange, die den Senatsausschuss SLwW betreffen	3
6 Weiterentwicklung/Monitoring von hochschuleigenen Ordnungen	4
▪ Einschreibeordnung.....	4
▪ Multiple-Choice-Ordnung	4
▪ Muster-Aufhebungsordnungen (Bachelor- und Masterstudiengänge)	4
▪ Muster-Prüfungsordnungen (Bachelor- und Masterstudiengänge – konsekutive und weiterbildende)	4
▪ Musterregelungen für weiterbildende Studien (§ 35 HochSchG).....	4

Abschnitt 1

Rechtliche Grundlagen:

§ 72 (HochSchG) Ausschüsse, Beauftragte

„(1) Senat und Fachbereichsrat können einzelne Aufgaben auf von ihnen gebildete Ausschüsse zur Beratung oder Entscheidung übertragen. In diese Ausschüsse können auch Mitglieder der Hochschule, die nicht Mitglieder dieser Organe sind, berufen werden.“

§ 76 (HochSchG) Aufgaben

„(1) Der Senat hat, soweit durch dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wahrzunehmen, die die gesamte Hochschule angehen.“

Dies erfolgt unter Beachtung von

§ 3 (HochSchG) Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(3) Die Freiheit der Lehre umfasst, unbeschadet des Artikels 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes und des Artikels 9 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studienplänen und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studienpläne und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.“

Abschnitt 2

Aufgaben des Senatsausschusses:

1 Entscheidung

Stellungnahme zu Ordnungen für Hochschulprüfungen der Fachbereiche

§ 76 Abs. 2 Nr. 6. zu Ordnungen für Hochschulprüfungen der Fachbereiche, ... und wesentlichen Änderungen dieser Ordnungen Stellung zu nehmen;“

2 Beschlussvorbereitung

3.1 zum Erlass der Einschreibeordnung (§ 76 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG)

§ 76 Abs. 2 Nr. 3. die Einschreibeordnung zu erlassen;“

3.2 zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen

§ 76 Abs. 2 Nr. 4. die Ordnung zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen zu erlassen

3.3 zum Erlass übergreifender allgemeiner Prüfungsordnungen (Muster- POs)

§ 76 Abs. 2 "Nr. 6. ...; er kann ferner im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen übergreifende allgemeine Prüfungsordnungen erlassen;“

3.4 über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen

§ 76 Abs. 2 Nr. 13. über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen zu beschließen;“

3.5 für weiterbildendes Studium und sonstige Angebote wissenschaftlicher und künstlerischer Weiterbildung

§ 2 „(3) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und stellen sonstige Angebote der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung bereit;“

4 Beratung des Senats

4.1 zur Formulierung einer Teilgrundordnung für das Qualitätssicherungssystem (§ 7 Abs. 1 HochSchG) der Hochschule in Studium und Lehre und daraus folgende Satzungen, Bestimmungen

analog zu § 76 Abs. 1 "Nr. 1. mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Grundordnung zu erlassen und zu ändern"

4.2 zur Formulierung von Regeln einer auf Ethik und Redlichkeit verpflichteten wissenschaftlichen Praxis in der Lehre

analog § 4 Abs. "(2) Die Hochschulen fördern eine auf Ethik und Redlichkeit verpflichtete wissenschaftliche Praxis in Forschung und Lehre durch ihre Mitglieder und stellen die notwendigen Mittel zur Verfügung. Die Hochschulen formulieren hierzu Regeln, die in die Lehre und die Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses einbezogen werden."

4.3 zur Erfüllung des § 5 Qualitätssicherung (HochSchG) im Bereich Studium und Lehre sowie des § 24 (HochSchG)

4.4 zu hochschulübergreifenden Angelegenheiten der Studienstruktur (§16 HochSchG) und Studienreform (§ 17 HochSchG)

analog zu "§ 18 Fachausschüsse für Studium und Lehre (2) Die Fachausschüsse beraten die Fachbereichsorgane insbesondere

1. in Angelegenheiten der Studienstruktur (§ 16) und Studienreform (§ 17),"

4.5 zu hochschulübergreifenden Angelegenheiten von Studienplänen und Prüfungsordnungen (§§ 20 und 26 HochSchG)

analog zu "§ 18 Fachausschüsse für Studium und Lehre (2) Die Fachausschüsse beraten die Fachbereichsorgane insbesondere 1. ..., 2. bei der Vorbereitung von Studienplänen und Prüfungsordnungen (§§ 20 und 26),"

4.6 zur Umsetzung des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16.Mai 2007

Bachelor- und Masterprüfungsordnungen § x Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen: „ Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16.Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

4.7 zur Erfüllung des § 35 HochschG

in „weiterbildende Studien und sonstige Weiterbildungsangebote, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge (postgraduale Studiengänge), Studien von Gasthörerinnen und Gasthörern“ (§ 35 Abs. 2)

5 Mitwirkungen

Auf Anfrage Unterstützung anderer Senatsausschüsse und sonstiger Stellen der Hochschulen für Belange, die den Senatsausschuss SLwW betreffen

6 Weiterentwicklung/Monitoring von hochschuleigenen Ordnungen

Einschreibeordnung

- Multiple-Choice-Ordnung
- Muster-Aufhebungsordnungen (Bachelor- und Masterstudiengänge)
- Muster-Prüfungsordnungen (Bachelor- und Masterstudiengänge – konsekutive und weiterbildende)
- Musterregelungen für weiterbildende Studien (§ 35 HochSchG)